



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0072-19-9**  
= RSS-E 71/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Bezugsberechtigte
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 63.000,- sowie einer monatlichen Witwenrente für fünf Jahre iHv € 200,- aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Der Ehegatte der Antragstellerin, (anonymisiert), hat per 21.12.2018 bei der antragsgegnerischen Versicherung den Abschluss einer „Unfallvorsorge Premium“-Unfallversicherung beantragt. Ihm wurde vorläufige Deckung gewährt, am 12.2.2019 wurde die Erstpolizze zur Polizzennr. (anonymisiert) ausgestellt. In diesem Vertrag sind er und die Antragstellerin versicherte Personen, beide sind wechselseitig als bezugsberechtigte Personen im Falle des Unfalltodes in der Polizze angeführt.

(Anonymisiert) stürzte am 10.1.2019 bei der Abfahrt von der Schihütte seines Sohnes, er klagte nach seinem Sturz über Brustschmerzen, sodass er am 14.1.2019 seinen Hausarzt besuchte. In der Nacht vom 14. auf 15.1. 2019 wurden die Schmerzen stärker, als der Notarzt

ankam, sackte der Mann zusammen und verstarb trotz Reanimationsmaßnahmen im Laufe des 15.1.2019.

Die Antragstellerin erstattete am 1.2.2019 Meldung bei der antragsgegnerischen Versicherung.

Diese lehnte die Deckung mit Schreiben vom 18.6.2019 ab, laut Gutachten eines Sachverständigen sei (*anonymisiert*) „unfallakausal“ verstorben.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.9.2019. Die Antragstellerin fordert die Todesfall-Versicherungssumme von € 63.000,-- sowie eine monatliche Witwenrente für fünf Jahre iHv € 200,--. Der AUVA habe den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Es ist im vorliegenden Fall strittig, ob der unstrittig eingetretene Unfall kausal für den Tod des Versicherungsnehmers war.

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt hat, ist nach den Angaben der Antragstellerin davon auszugehen, dass der Schiunfall für den Tod des Versicherungsnehmers kausal war. Im Ergebnis stellt dies jedoch eine Beweisfrage dar.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragstellerin, diesen Kausalzusammenhang zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**